

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz geändert wird  
(Burgenländische Gesundheitswesengesetz-Novelle 2012)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gesundheitswesengesetz, LGBl. Nr. 5/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2011, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 10 Abs. 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt, in Z 12 entfällt das Wort „sowie“, der Punkt am Ende der Z 13 wird durch einen Beistrich ersetzt und danach das Wort „sowie“ eingefügt und nach der Z 13 folgende Z 14 angefügt:*

*„14. ein von der Apothekerkammer Landesgeschäftsstelle Burgenland entsandtes Mitglied ohne Stimmrecht.“*

*2. Dem § 24 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

*„(6) § 10 Abs. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/xxxx, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“*

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Bei der Zusammensetzung der Gesundheitsplattform ist die Apothekerkammer Landesgeschäftsstelle Burgenland bis jetzt nicht berücksichtigt. Daher soll diese Interessensvertretung mit ggst. Novelle in die Gesundheitsplattform aufgenommen werden.

### **Ziel:**

Anpassung des Landesrechtes

### **Lösung:**

Novellierung des Burgenländischen Gesundheitswesengesetzes

### **Alternative:**

Beibehaltung des jetzigen Zustandes

### **Kosten:**

Aus der ggst. Novelle ergibt sich kein Mehraufwand.

## **Erläuterungen**

Bei der Zusammensetzung der Gesundheitsplattform ist die Apothekerkammer Landesgeschäftsstelle Burgenland bis jetzt nicht berücksichtigt. Daher soll diese Interessensvertretung mit ggst. Novelle in die Gesundheitsplattform aufgenommen werden.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:**

#### **Zu Z 1:**

Mit dieser Bestimmung wird die Gesundheitsplattform um ein von der Apothekerkammer Landesgeschäftsstelle Burgenland entsandtes Mitglied ohne Stimmrecht aufgestockt.

#### **Zu Z 2:**

Die ggst. Novelle soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.